

**Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der  
Abfallgesetze und ihrer Verordnungen  
(Abfall-Kostenverordnung - AbfKostVO M-V)**

Vom 8. Oktober 2013

Fundstelle: GVOBl. M-V 2013, S. 561

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1, Anlage geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 544)\*)

**Fußnoten**

\*) Die Übergangsbestimmung gemäß Artikel 3 lautet:

Soweit eine Kostenschuld gemäß § 11 des Landesverwaltungskostengesetzes bereits vor dem Inkrafttreten gemäß Artikel 3 entstanden ist, gilt die Abfall-Kostenverordnung in der Fassung vom 8. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 561) fort.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze**

(1) Für Amtshandlungen beim Vollzug der Abfallgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist. Die dort aufgeführten Gebührentatbestände gelten auch für die Ablehnung, die Rücknahme und den Widerruf der betreffenden Amtshandlung nach Maßgabe des § 15 des Landesverwaltungskostengesetzes.

(2) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen, mit Ausnahme der Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen, sind mit der Gebühr abgegolten. Die Kosten der Zuziehung von Sachverständigen sowie die für die Entnahme und Untersuchung von Proben anfallenden Kosten sind zusätzlich als Auslagen zu erheben. Im Übrigen bleibt § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes unberührt.

(3) Die einzelnen Gebührentatbestände der Anlage gelten auch dann, wenn Vorschriften des Abfallrechts die entsprechende Anwendung oder Geltung der in den jeweiligen Gebührentatbeständen aufgeführten Rechtsgrundlagen anordnen.

(4) Gebühren für die in der Anlage aufgeführten Amtshandlungen werden nicht nach dieser Verordnung erhoben, soweit die Amtshandlungen in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, einer Planfeststellung oder Plangenehmigung ergehen und von der Konzentrationswirkung erfasst sind. Davon unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren nach den Gebührennummern 214.1 bis 214.3 sowie 214.6 bis 214.12 der Anlage und die Erstattung von Auslagen nach § 10 Absatz 1 des Landesverwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2.

(5) Gebühren für Anordnungen nach Gebührennummer 222.2., 301.14, 303.5, 304.3, 307.13, 307.29, 307.31, 307.33, 307.38, 307.39, 308.23, 310.6, 311.1, 311.9, 313.1.3, 313.8, 314.5, 314.6, 314.7, 314.9, 314.10 werden erst erhoben, wenn der Pflichtige vor dem Erlass der Anordnung einem informellen Verlangen der Behörde auf Vornahme der jeweiligen Amtshandlung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist.

## § 2

### Übergangsbestimmung

Soweit eine Kostenschuld gemäß § 11 des Landesverwaltungskostengesetzes bereits vor dem Inkrafttreten gemäß § 3 entstanden ist, gilt die Abfall-Kostenverordnung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 650), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. September 2012 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist, fort.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall-Kostenverordnung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 650), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. September 2012 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 8. Oktober 2013

Der Minister für Wirtschaft,  
Bau und Tourismus  
Harry Glawe

### Anlage

#### Erläuterungen:

#### AbfAEV

Anzeige- und Erlaubnisverordnung

#### AbfBeauftrV

Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

#### AbfKlärV

Klärschlammverordnung

#### AbfVerbrG

Abfallverbringungsgesetz

#### AbfWG M-V

Abfallwirtschaftsgesetz

#### AltfahrzeugV

Altfahrzeug-Verordnung

#### AltholzV

Altholzverordnung

#### AltölV

Altölverordnung

#### AVV

Abfallverzeichnis-Verordnung

#### BattG

Batteriegesetz

BefErlV  
Beförderungserlaubnisverordnung

BioAbfV  
Bioabfallverordnung

DepV  
Deponieverordnung

EfbV  
Entsorgungsfachbetriebeverordnung

ElektroG  
Elektro- und Elektronikgerätegesetz

EMASPrivilegV  
EMAS-Privilegierungs-Verordnung

EUR  
Euro

GewAbfV  
Gewerbeabfallverordnung

GewinnungsAbfV  
Gewinnungsabfallverordnung

i. V. m.  
in Verbindung mit

KrWG  
Kreislaufwirtschaftsgesetz

mind.  
mindestens

NachwV  
Nachweisverordnung

PflanzAbfLVO M-V  
Pflanzenabfalllandesverordnung

SchadRegProtAG  
Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

T  
Tausend

UVPG  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Verordnung (EG) Nr. 761/2001  
Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und

die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S.1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) aufgehoben worden ist

Verordnung (EG) Nr. 850/2004

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 519/2012 (ABl. L 159 vom 20.6.2012, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 135/2012 (ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

VerpackV

Verpackungsverordnung

VersatzV

Versatzverordnung

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz

Gebührenverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Regelungen und Gebührentatbestände

Gebühren-  
nummer

Gegenstand

Gebühr  
in EUR

100

Herstellungswert

Soweit eine Gebühr gemäß des 2., 3. und 4. Teils des Gebührenverzeichnisses nach dem Herstellungswert zu berechnen ist, sind die Kosten jener Lieferungen und Leistungen zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen. Zum Herstellungswert gehört auch die anfallende Umsatzsteuer. Die Behörde kann für die Ermittlung der Gebühren den Herstellungswert unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn der Kostenschuldner den Herstellungswert nicht nachgewiesen hat. Der Kostenschuldner kann diesen Nachweis noch nach Erlass des Gebührenbescheides führen, solange der Gebührenbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist. Der Herstellungswert ist jeweils auf volle 500 EUR aufzurunden.

101

Zeitaufwand

Soweit eine Gebühr gemäß des 2., 3. und 4. Teils des Gebührenverzeichnisses nach dem Zeitaufwand zu berechnen ist, ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr setzt sich aus einem Personal- und einem Sachkostenanteil der eingesetzten Fachkraft zusammen. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde (differenziert nach Personal-/Sachkosten)

101.1

- für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte

40,5 (36,5/4)

101.2

- für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte

30,5 (26,5/4)

101.3

- für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte

25 (21/4)

101.4

- für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte

21 (17/4)

101.5

- für einen Kraftfahrer oder eine Kraftfahrerin mit Dienstfahrzeug

27 (23/4)

2. Teil

Gebühren beim Vollzug der Bundesgesetze und des Abfallrechts der Europäischen Union

Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

200

Feststellung einer Nebenprodukteigenschaft nach § 4 KrWG oder des Endes der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG

nach Zeitaufwand, höchstens 5 500

201

Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung für Bioabfälle und Klärschlämme nach § 12 Absatz 5 Satz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand

202  
Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG

202.1  
Prüfung einer Anzeige nach § 18 Absatz 1 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 3 500

Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Gebührennummer 202.2 oder 202.3 angerechnet, sofern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung der Anzeige eine Anordnung nach § 18 Absatz 5 oder Absatz 6 KrWG ergeht.

202.2  
Anordnung nach § 18 Absatz 5 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 6 500

202.3  
Anordnung nach § 18 Absatz 6 Satz 1 oder 3 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 6 500

203  
Prüfung einer Anzeige nach § 26 Absatz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 500

204  
Freistellung nach § 26 Absatz 3 Satz 1 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 5 500

205  
Anordnung nach § 26 Absatz 5 Satz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 2 200

206  
Feststellung nach § 26 Absatz 6 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 5 500

Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Gebührennummer 204 angerechnet, sofern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung eine Freistellung nach § 26 Absatz 3 Satz 1 KrWG ergeht.

207  
Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Absatz 2 KrWG  
70 bis 3 300

208  
Anordnung der Zulassung der Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Absatz 1 Satz 1 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 2 200

209

Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 300

210

Verpflichtung zur Übernahme von Abfällen einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Absatz 1 Satz 3  
KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 2 200

211

Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Absatz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 3 300

212

Duldungsanordnung oder Verpflichtung eines Dritten nach § 29 Absatz 3 Satz 1 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 2 200

213

Festsetzung des Erstattungsbetrages nach § 29 Absatz 3 Satz 3 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 000

214

Zulassung und Änderung von Deponien

214.1

Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG

214.1.1

Herstellungswert  $\leq$  10 000 TEUR  
750 bis 40 000

214.1.2

Herstellungswert  $>$  10 000 TEUR  
5 ‰ des Herstellungswertes

214.2

Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 KrWG

214.2.1

Herstellungswert  $\leq$  10 000 TEUR  
750 bis 30 000

214.2.2

Herstellungswert  $>$  10 000 TEUR  
4 ‰ des Herstellungswertes

214.3

Zuschlag für eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c oder § 3e UVPG,  
sofern das Ergebnis der Vorprüfung nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
erforderlich macht

10 % der Gebühren nach Nummer 214.2

214.4

Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 37 Absatz 1 Satz 1 KrWG  
25 % der Gebühren nach Nummer 214.1 bis 214.3

214.5

Verlängerung der Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KrWG  
70 bis 2 200

214.6

Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Zulassungsverfahrens  
bis 40 % der Gebühren nach Nummer 214.1 bis 214.4, mindestens 200

214.7

Ermäßigung, wenn von der Behörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller ein Sachverständiger zur  
Beschleunigung des Verfahrens beauftragt wird  
10 bis 30 % der Gebühren nach Nummer 214.1 bis 214.4, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den  
Sachverständigen

214.8

Ermäßigung für Anlagen, die Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder der Verordnung (EG)  
Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens sind  
30 % der Gebühren nach Nummer 214.1, 214.2 und 214.4

214.9

Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Deponie nach § 35 Absatz 4 KrWG,

214.9.1

sofern sich die Anzeige auf die Lage oder Beschaffenheit der Anlage bezieht  
30 % der Gebühren nach Nummer 214.1 bis 214.4

214.9.2

sofern sich die Änderung auf die Betriebsweise der Anlage bezieht  
150 bis 4 000

Die Gebühr nach Gebührennummer 214.9 wird vollständig auf die jeweilige Gebühr nach Gebührennummer  
214.1 oder 214.2 angerechnet, wenn für die Änderung eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung  
beantragt wird.

214.10

nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 36 Absatz 4 Satz 3 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

214.11

Entscheidung unter Vorbehalt nach § 74 Absatz 3 VwVfG i. V. m. § 38 Absatz 1 KrWG  
220 bis 2 200

214.12

Aufhebungsbeschluss nach § 77 VwVfG i. V. m. § 38 Absatz 1 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 4 000

215

Anordnung nach § 39 Absatz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500



216

Stilllegung von Deponien

216.1

Prüfung einer Anzeige nach § 40 Absatz 1 KrWG  
200 bis 7 500

Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Gebührennummer 214.1, 214.2 oder 216.2 angerechnet, sofern für die angezeigte Stilllegung eine Planfeststellung oder Plangenehmigung beantragt wird oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung der Anzeige eine Anordnung nach § 40 Absatz 2 KrWG ergeht.

216.2

Anordnung nach § 40 Absatz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

216.3

Bauüberwachung im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 40 Absatz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 4 000

216.4

Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 40 Absatz 3 KrWG i. V. m. § 10 Absatz 2 Satz 1 DepV  
100 bis 6 500

216.5

Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 11 Absatz 2 DepV  
100 bis 5 000

217

Erteilung einer schriftlichen Auskunft über geeignete Anlagen nach § 46 Absatz 2 KrWG bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand  
30 bis 250

218

Vornahme einer Maßnahme im Rahmen der Überwachung nach § 47 Absatz 1 bis 3 KrWG einschließlich der Vor- und Nachbereitung, soweit nicht von der Gebührennummer 308.25 oder 308.26 erfasst auch i. V. m. § 47 Absatz 7 Satz 3 KrWG  
nach Zeitaufwand

219

Anordnung zur Prüfung des Zustandes oder des Betriebes einer Anlage nach § 47 Absatz 4 KrWG  
nach Zeitaufwand

220

Anordnung zur Übermittlung von Daten nach § 47 Absatz 9 Satz 1 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 400

221

Anordnung nach § 51 Absatz 1 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 2 200

222

Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG

222.1

Bestätigung einer Anzeige nach § 53 Absatz 1 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 200

222.2

Anordnung auf Nachweis nach § 53 Absatz 3 Satz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

222.3

Anordnung nach § 53 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 3 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 3 500

222.4

Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG einschließlich der Anordnung von  
Nebenbestimmungen nach § 54 Absatz 2 KrWG und des Ausstellens einer Empfangsbestätigung nach § 10  
Absatz 1 Satz 2 AbfAEV  
nach Zeitaufwand, höchstens 5 500

222.5

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Erlaubnis nach § 54 Absatz 4 Satz 1 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 5 500

223

Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 56 Absatz 5 Satz 3 KrWG

Gebühren werden auf der Grundlage der Gebührennummer 309.3 erhoben.

224

Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 17 500

225

Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens und Untersagung nach  
§ 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 6 500

226

Anordnung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 59 Absatz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 200

227

Anordnung im Einzelfall nach § 62 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

228

Verlängerung der Pflichtenübertragung nach § 72 Absatz 1 Satz 2 KrWG  
nach Zeitaufwand, höchstens 3 500

229

Bestätigung der R1-Energieeffizienz nach Anlage 2 Fußnote 1 KrWG

750

230

Verlängerung der Bestätigung der R1-Energieeffizienz um ein Jahr nach Anlage 2 Fußnote 1 KrWG  
200

Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

231

Prüfung der Notifizierung und schriftliche auch mit Auflagen verbundene Zustimmung zur Verbringung von Abfällen nach

§ 14 Absatz 1 AbfVerbrG und Artikel 4 i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und b, Artikel 10 Absatz 1, 2, 3 und 5, Artikel 13, Artikel 15 Buchstabe a und b, Artikel 31, 32 jeweils i. V. m. Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, 2 und 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

231.1

in Bezug auf eine Notifizierung mit einer Gültigkeitsdauer von nicht mehr als einem Jahr

231.1.1

für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt nicht mehr als 25 000 Megagramm  
60 bis 6 500

231.1.2

für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt mehr als 25 000 Megagramm  
60 bis 10 500

231.2

in Bezug auf eine Notifizierung mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr

231.2.1

für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt nicht mehr als 25 000 Megagramm  
60 bis 9 500

231.2.2

für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt mehr als 25 000 Megagramm  
60 bis 12 500

231.3

Vorabzustimmung für spezielle Verwertungsanlagen nach

§ 14 Absatz 1 AbfVerbrG und Artikel 4 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006  
60 bis 10 500

231.4

Erhebung von Einwänden nach

§ 14 Absatz 1 AbfVerbrG und Artikel 4 jeweils i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13, 31, 32 jeweils auch i. V. m. Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, 2 und 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

nach Zeitaufwand, höchstens 6 500

231.5

Wesentliche Änderungen nach erteilter Zustimmung nach

§ 14 Absatz 1 AbfVerbrG und Artikel 4 jeweils i. V. m. Artikel 13, 14, Artikel 15 Buchstabe a, Artikel 17, 31, 32 jeweils auch i. V. m. Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, 2 und 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

60 bis 6 500

231.6

Anordnung im Einzelfall nach § 13, § 14 Absatz 3, § 11 Absatz 4 und 5 AbfVerbrG und Artikel 4 jeweils i. V. m. Artikel 13, Artikel 22 Absatz 2 und 9, Artikel 23, Artikel 24 Absatz 2, 3, 7 und 9, Artikel 25, 31, 32 jeweils auch i. V. m. Artikel 35 Absatz 1 und 6, Artikel 37 Absatz 1, 2, 3 und 5, Artikel 38 Absatz 1 und 7, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1 und 5, Artikel 44 Absatz 1 und 5, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 und 2, Artikel 63 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006  
nach Zeitaufwand, höchstens 6 500

231.7

Vornahme einer Maßnahme im Rahmen der Überwachung bei der Verbringung von Abfällen nach § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 1 und 2, § 11 AbfVerbrG und Artikel 50 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 einschließlich der Vor- und Nachbereitung  
nach Zeitaufwand, höchstens 6 500

Amtshandlungen nach dem Batteriegesetz

232

Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG  
nach Zeitaufwand, höchstens 6 500

233

Nachträgliche Anordnung einer Auflage nach § 7 Absatz 2 Satz 4 BattG  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

234

Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems mehrerer Hersteller nach § 7 Absatz 3 Satz 1 BattG  
nach Zeitaufwand, höchstens 10 000

235

Prüfung der Dokumentation nach § 15 Absatz 2 BattG  
nach Zeitaufwand, höchstens 600

Amtshandlungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

236

Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach § 6 Absatz 1 Satz 3 ElektroG  
nach Zeitaufwand, höchstens 50

Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

237

Prüfung der Information nach § 3 Absatz 1 Satz 1 SchadRegProtAG  
nach Zeitaufwand, höchstens 500

238

Erteilung einer Fristverlängerung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 SchadRegProtAG  
50

Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

239

Anwendung oder Festlegung von Konzentrationsgrenzen oder technischen Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004  
300 bis 3 500

240

Zulassen einer abweichenden Abfallbehandlung nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 850/2004  
500 bis 6 500

241

Genehmigung eines Nachweises nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 DepV i. V. m. Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Nummer i der Verordnung (EG) Nr. 850/2004  
300 bis 6 500

Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Gebührennummer 240 angerechnet, sofern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Genehmigung eine abweichende Abfallbehandlung nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 zugelassen wird.

242

Anwendung oder Festlegung von Konzentrationsgrenzen oder technischen Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 850/2004  
300 bis 3 500

### 3. Teil

Gebühren beim Vollzug bundesrechtlicher Verordnungen

300

Amtshandlungen nach der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

300.1

Anordnung der Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 2 AbfBeauftrV  
nach Zeitaufwand, höchstens 200

300.2

Gestattung der Bestellung eines oder mehreren nicht betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 4 AbfBeauftrV

200

300.3

Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall in einem Konzern nach § 5 AbfBeauftrV  
300

300.4

Befreiung von der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6 AbfBeauftrV  
300

301

Amtshandlungen nach der Klärschlammverordnung

301.1

Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Absatz 2, Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 3 AbfKlärV i. V. m. § 3 Absatz 11 AbfKlärV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

301.2

Anordnung zur Wiederholung der Bodenuntersuchung in kürzeren Abständen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 AbfKlärV  
nach Zeitaufwand, höchstens 500

301.3

Anordnung zur Ausdehnung der Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe nach § 3 Absatz 5 Satz 2 AbfKlärV  
nach Zeitaufwand, höchstens 350

301.4

Anordnung zur Verkürzung des Untersuchungsabstandes nach § 3 Absatz 5 Satz 3 AbfKlärV  
nach Zeitaufwand, höchstens 350

301.5

Anordnung zur Beschränkung der Untersuchung auf einzelne Schwermetalle nach § 3 Absatz 5 Satz 4 AbfKlärV  
60 bis 150

301.6

Anordnung nach § 3 Absatz 6 Satz 2 AbfKlärV  
nach Zeitaufwand, höchstens 350

301.6.1

Prüfung der Untersuchungsergebnisse nach § 3 Absatz 8 Satz 3 AbfKlärV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

301.7

Zustimmung zum Entfall einer Untersuchung nach § 3 Absatz 9 Satz 1 AbfKlärV  
100 bis 350

301.8

Anordnung zur Verlängerung eines Untersuchungsabstandes nach § 3 Absatz 9 Satz 2 zweiter Halbsatz AbfKlärV  
70 bis 350

301.9

Anordnung zur Verkürzung eines Untersuchungsabstandes oder zur Ausdehnung der Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe nach § 3 Absatz 9 Satz 2 zweiter Halbsatz AbfKlärV  
nach Zeitaufwand, höchstens 350

301.10  
Anordnung nach § 3 Absatz 10 AbfKlärV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

301.11  
Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Bestimmung nach § 3 Absatz 12 Satz 1 AbfKlärV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

301.12  
Genehmigung der Aufbringung von Klärschlamm auf bestimmten Flächen nach § 5 AbfKlärV  
250 bis 750

301.13  
Prüfung einer Anzeige nach § 7 Absatz 1 AbfKlärV  
50 bis 250

301.14  
Anordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 AbfKlärV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

301.15  
Verzicht nach § 7 Absatz 5 AbfKlärV  
100 bis 350

302  
Amtshandlungen nach der Altfahrzeug-Verordnung

302.1  
Erlaubnis zur Überlassung einer Restkarosse an eine sonstige Anlage nach § 4 Absatz 4 Satz 2 AltfahrzeugV  
130 bis 1 500

302.2  
Zulassung einer Ausnahme nach Nummer 5 des Anhangs zur AltfahrzeugV  
70 bis 650

303  
Amtshandlungen nach der Altholzverordnung

303.1  
Zustimmung zum Einsatz einfacher Prüfverfahren nach § 6 Absatz 3 Satz 1 AltholzV  
350 bis 1 500

303.2  
Anordnung der Untersuchung nach § 6 Absatz 6 Satz 4 AltholzV  
nach Zeitaufwand, höchstens 650

303.3  
Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 6 Absatz 7 AltholzV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

303.4

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Bekanntgabe nach § 6 Absatz 8 Satz 1 AltholzV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

303.5

Anordnung nach § 12 Absatz 3 AltholzV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

303.6

Zulassung einer anderen Methode nach Anhang IV Nummer 1.5 AltholzV  
60 bis 650

304

Amtshandlungen nach der Altölverordnung

304.1

Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AltölV  
70 bis 1 500

304.2

Vorschreiben einer bestimmten Untersuchungsstelle nach § 5 Absatz 2 Satz 2 AltölV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

304.3

Anordnung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 AltölV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

305

Amtshandlungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung

305.1

Anordnung zur Umstellung auf einen Abfallschlüssel oder eine Abfallbezeichnung der AVV nach § 2  
Absatz 3 AVV  
nach Zeitaufwand, höchstens 700

305.2

abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AVV  
70 bis 650

305.3

abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Absatz 3 Satz 2 AVV  
nach Zeitaufwand, höchstens 650

306

Amtshandlungen nach der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

306.1

Anerkennung eines Lehrganges nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 5  
Absatz 3 Satz 2 oder § 16 Absatz 2 AbfAEV  
nach Zeitaufwand,  
höchstens 700

306.2



Anordnung der Teilnahme an einem Lehrgang oder einer Fortbildung nach § 4 Absatz 5 AbfAEV  
nach Zeitaufwand,  
höchstens 350

306.3  
Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 10 Absatz 6 Satz 2 AbfAEV  
nach Zeitaufwand,  
höchstens 650

306.4  
Freistellung von der Pflicht zum Führen von Warntafeln nach § 13a Satz 1 AbfAEV  
150 bis 1 500

306.5  
Verlangen einer anderen geeigneten Kennzeichnung nach § 13a Satz 2 AbfAEV  
nach Zeitaufwand,  
höchstens 350

306.6  
Anerkennung der Gleichwertigkeit eines nach BefErlV besuchten Lehrgangs nach § 16 Absatz 4 AbfEAV  
nach Zeitaufwand,  
höchstens 700

306.7  
Prüfung eines überarbeiteten Lehrgangsprogramms nach § 16 Absatz 5 AbfAEV  
nach Zeitaufwand,  
höchstens 700

307  
Amtshandlungen nach der Bioabfallverordnung

307.1  
Zulassung einer Ausnahme von Anforderungen an die Prozessprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 BioAbfV  
150 bis 1 500

307.2  
Zulassung einer anderweitigen hygienisierenden Behandlung nach § 3 Absatz 3 Satz 4 BioAbfV  
120 bis 1 500

307.3  
Durchführung einer technischen Abnahme einer Pasteurierungsanlage, einschließlich der Ausstellung einer  
Abnahmebestätigung, nach § 3 Absatz 5 Satz 3 BioAbfV  
210 bis 2 500

307.4  
Abstimmung zu den Anforderungen an die Prozessführung oder die Prozessprüfung bei anderweitiger  
hygienisierender Behandlung nach § 3 Absatz 5 Satz 4 BioAbfV  
150 bis 650

307.5  
Zustimmung zur Abgabe von Materialien zur Verwertung nach § 3 Absatz 5 Satz 5 BioAbfV  
130 bis 650

307.6  
Zulassung der Ermittlung der Behandlungstemperatur im Abluftstrom nach § 3 Absatz 6 Satz 3 BioAbfV

130 bis 650

307.7

Zulassung der regelmäßigen Messung und Dokumentation der Behandlungstemperatur nach § 3 Absatz 6 Satz 4 BioAbfV  
130 bis 650

307.8

Anordnung zum Verbleib von Bioabfällen oder zur Behebung von Mängeln nach § 3 Absatz 6 Satz 7 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 500

307.9

Zulassung der Durchführung einer Prüfung ab einer höheren Menge nach § 3 Absatz 7 Satz 2 BioAbfV  
130 bis 650

307.10

Anordnung einer Prüfung für geringere Mengen nach § 3 Absatz 7 Satz 3 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 700

307.11

Anordnung zur Mängelbehebung nach § 3 Absatz 7 Satz 6 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 700

307.12

Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Absatz 8 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 6 BioAbfV i. V. m. § 3 Absatz 8a BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

307.13

Anordnung nach § 3 Absatz 8 Satz 3 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

307.13.1

Prüfung der Untersuchungsergebnisse nach § 3 Absatz 8 Satz 4 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

307.14

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Bestimmung nach § 3 Absatz 8b Satz 1 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

307.15

Zulassung einer Ausnahme für die Überschreitung eines einzelnen Schwermetallgehalts nach § 4 Absatz 3 Satz 4 BioAbfV  
130 bis 1 500

307.16

Zulassung der Durchführung einer Untersuchung ab einer höheren Menge nach § 4 Absatz 5 Satz 2 BioAbfV  
130 bis 650

307.17

Anordnung einer Untersuchung für geringere Mengen nach § 4 Absatz 5 Satz 3 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 700

307.18

Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 4 Absatz 7 Satz 3 oder Absatz 8 Satz 3 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 700

307.19

Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 4 Absatz 9 Satz 1 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

307.20

Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Absatz 1 Satz 3 BioAbfV  
70 bis 650

307.21

Zustimmung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV  
150 bis 1 500

307.22

Anordnung der Untersuchung auf andere Schadstoffe nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 700

307.23

Zustimmung zur Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzten Böden nach § 6 Absatz 3 BioAbfV  
50 bis 350

307.24

Verlängerung des Zeitraums eines Beweidungsverbots nach § 7 Absatz 4 Satz 2 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 200

307.25

Untersagung der erneuten Aufbringung nach § 9 Absatz 2 Satz 5 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 650

307.26

Zulassung einer Ausnahme von der Untersuchungspflicht nach § 9 Absatz 3 BioAbfV  
50 bis 350

307.27

Zulassung einer Aufbringung bei einer Wertüberschreitung nach § 9 Absatz 4 BioAbfV  
50 bis 350

307.28

Zustimmung zur Abgabe oder Aufbringung von Bioabfällen zur Verwertung nach § 9a Absatz 1 Satz 1  
BioAbfV  
30 bis 350

307.29

Anordnung nach § 9a Absatz 1 Satz 3 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

307.30

Zulassung einer Freistellung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV  
70 bis 1 500

307.31

Anordnung des Nachweises der hygienischen Unbedenklichkeit nach § 10 Absatz 2 Satz 4 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 400

Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Gebührennummer 307.30 angerechnet, soweit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anordnung des Nachweises eine Freistellung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV ergeht.

307.32

Festlegung einer bestimmten Zeitspanne nach § 11 Absatz 1 Satz 3 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 300

307.33

Anordnung nach § 11 Absatz 1b Satz 3 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

307.34

Prüfung einer Kopie eines Lieferscheins nach § 11 Absatz 2a Satz 1 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

307.35

Prüfung einer Kopie eines Lieferscheins nach § 11 Absatz 2a Satz 2 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

307.36

Befreiung nach § 11 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 oder Satz 4 BioAbfV  
150 bis 1 500

307.37

Prüfung der Nachweise nach § 11 Absatz 3a Satz 2 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

307.38

Anordnung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse oder geeigneter Nachweise oder zur Verkürzung des Zeitraums für die Nachweisvorlage nach § 11 Absatz 3a Satz 5 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 400

307.39

Anordnung zur Vorlage der Dokumentation nach § 11 Absatz 3a Satz 6 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

307.39.1

Prüfung der Dokumentation nach § 11 Absatz 3a Satz 6 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

307.40

Prüfung der Untersuchungsergebnisse über die Hygieneprüfung nach den Vorgaben der Prozessprüfung oder eines Nachweises über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung oder der Untersuchungsergebnisse dieser Hygieneprüfung nach § 13a Absatz 1 Satz 3 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 300

307.41

Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13a Absatz 1 Satz 4 BioAbfV  
130 bis 1 500

307.42

Prüfung einer Bescheinigung über die technische Abnahme oder eines Nachweises über die Vergleichbarkeit der technischen Abnahme nach § 13a Absatz 2 Satz 3 BioAbfV

nach Zeitaufwand, höchstens 300

307.43

Prüfung des Nachweises nach § 13b Absatz 1 Satz 2 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 300

307.44

nachträgliche Befristung einer Ausnahmezulassung nach § 13b Absatz 2 Satz 2 BioAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 500

307.45

Abstimmung über die Berechnung der Mindestverweildauer im Fermenter nach Anhang 2 Nummer 2.2.3.2  
Satz 7 BioAbfV  
130 bis 650

307.46

Abstimmung über die Anforderungen der Prozessüberwachung bei anderweitiger hygienisierender  
Behandlung Anhang 2 Nummer 2.2.4.2 BioAbfV  
130 bis 650

307.47

Abstimmung über die Anforderungen zur Temperaturmessung im Abluftstrom nach Anhang 2 Nummer 3.2  
Satz 6 BioAbfV  
30 bis 150

308

Amtshandlungen nach der Deponieverordnung

308.1

Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Absatz 3 Satz 3 DepV  
650 bis 3 500

308.2

Zulassung der Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Absatz 4 DepV  
650 bis 3 500

308.3

Anerkennung eines Lehrganges nach § 4 Nummer 2 DepV  
nach Zeitaufwand, höchstens 700

308.4

Abnahme der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5 DepV

308.4.1

vor Inbetriebnahme  
650 bis 4 000

308.4.2

bei wesentlicher Änderung der Deponie  
650 bis 3 000

308.4.3

bei wesentlicher Änderung eines Deponieabschnittes  
650 bis 1 500

308.5

Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte nach § 6 Absatz 6 DepV  
70 bis 1 500

308.6

Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen mit einem höheren Brennwert nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 DepV  
70 bis 1 500

308.7

Prüfung eines Nachweises zum Auslaugverhalten oder zur Zusammensetzung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 DepV  
150 bis 1 500

308.8

Zustimmung zum Verzicht auf Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 DepV  
150 bis 1 500

308.9

Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit der Beprobung nach § 8 Absatz 3 Satz 3 DepV  
150 bis 1 500

308.10

Festlegung einer höheren Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Absatz 5 Satz 3 DepV nach Zeitaufwand, höchstens 1 500

308.11

Zustimmung zur Reduzierung der Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Absatz 5 Satz 7 DepV  
130 bis 1 500

308.12

Zulassung von Abweichungen nach § 8 Absatz 6 DepV  
500 bis 3 500

308.13

Zulassung von Abweichungen nach § 8 Absatz 9 Satz 3 DepV  
500 bis 3 500

308.14

Aufhebung von Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 2 DepV  
100 bis 5 000

308.15

Festlegung von Auslöseschwellen oder Grundwassermessstellen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 DepV nach Zeitaufwand, höchstens 1 200

308.16

Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1 Satz 2 DepV  
130 bis 1 500

308.17

Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 3 Satz 3 DepV  
130 bis 1 500

308.18

Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Absatz 4 Satz 1 DepV  
70 bis 650

308.19

Anordnung einer Emissionsermittlung nach § 12 Absatz 5 DepV  
nach Zeitaufwand, höchstens 5 000

308.20

Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen nach § 12 Absatz 6 Satz 2 DepV  
nach Zeitaufwand, höchstens 5 000

308.21

Freistellung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 DepV  
130 bis 1 500

308.22

Verlängerung der Vorlagefrist eines Jahresberichts nach § 13 Absatz 5 Satz 3 DepV  
50

308.23

Anordnung auf Übermittlung von Information nach § 13 Absatz 7 DepV  
nach Zeitaufwand, höchstens 400

308.24

nachträgliche Entscheidung über die Festsetzung, Erhöhung oder Freigabe einer Sicherheitsleistung nach §  
18 Absatz 3 DepV  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

308.25

Durchführung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Absatz 2 Satz 1 oder § 22a Absatz 3 Satz 2 DepV  
einschließlich der Vor- und Nachbereitung  
nach Zeitaufwand

308.26

Durchführung einer Deponieüberwachung nach § 22a Absatz 4 DepV i. V. m. § 47 Absatz 7 Satz 3 KrWG,  
soweit nicht von der Gebührennummer 308.25 erfasst, einschließlich der Vor- und Nachbereitung  
nach Zeitaufwand

308.27

Anordnung der Überprüfung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 DepV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 200

308.28

Bestimmung eines Sachverständigen nach § 24 Absatz 2 DepV  
nach Zeitaufwand

308.29

Zulassung einer temporären Abdeckung nach § 25 Absatz 3 Satz 1 DepV  
550 bis 5 000

308.30

Zulassung einer Maßnahme nach § 25 Absatz 4 DepV  
1 100 bis 6 500

308.31

Prüfung eines Nachweises nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 1 DepV  
120 bis 3 500

308.32

Prüfung eines Nachweises nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 10 DepV  
120 bis 3 500

308.33

Zulassung einer Ausnahme nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 11 DepV  
120 bis 3 500

308.34

Abstimmung zur fremdprüfenden Stelle oder zum Leistungsumfang der Fremdprüfung nach Anhang 1  
Nummer 2.1 Satz 18 DepV  
70 bis 650

308.35

Zustimmung zum Qualitätsmanagementplan nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 22 DepV  
120 bis 1 500

308.36

Zustimmung zur abweichenden Herstellung der Entwässerungsschicht nach Anhang 1 Nummer 2.2 Tabelle  
1 Fußnote 3 DepV  
120 bis 6 500

308.37

Zulassung einer Abweichung von der nutzbaren Feldkapazität nach Anhang 1 Nummer 2.3.1.1 Satz 2 DepV  
120 bis 3 500

308.38

Abstimmung zur Methanoxidationsschicht nach Anhang 1 Nummer 2.3.1.2 Satz 1 DepV  
70 bis 650

308.39

Zulassung von Abweichungen von der Mindestdicke, dem Durchlässigkeitsbeiwert oder dem Gefälle der  
Entwässerungsschicht nach Anhang 1 Nummer 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 4  
120 bis 6 500

308.40

Herabsetzung von Anforderungen an Monodeponien nach Anhang 1 Nummer 3  
550 bis 3 500

308.41

Zulassung standortbezogen erhöhter Parameter nach Anhang 3 Nummer 1 Tabelle 1 Fußnote 1 Satz 1 DepV  
120 bis 6 500

308.42

Zulassung zur Überschreitung der Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 1 Tabelle 1 Fußnote 2 Satz 1  
DepV  
120 bis 6 500

308.43

Zustimmung zur Ablagerung oder zum Einsatz bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte nach Anhang  
3 Nummer 2 Satz 2 DepV  
120 bis 6 500



308.44

Zustimmung zur Ablagerung von Bodenmaterial aus dem Umfeld bei erhöhten Bodengehalten nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 6 DepV  
70 bis 650

308.45

Zustimmung zur Ablagerung bei Überschreitung von Glühverlust oder TOC nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 11 DepV  
120 bis 6 500

308.46

Zustimmung zur Ablagerung bei Überschreitung des DOC nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 12 DepV  
120 bis 6 500

308.47

Festlegung weiterer Parameter oder Feststoff-Gesamtgehalte ausgewählter Parameter nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 13 DepV  
nach Zeitaufwand, höchstens 500

308.48

Zustimmung zur Überschreitung des TOC, DOC oder des Glühverlustes nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Fußnote 3 DepV  
150 bis 6 500

308.49

Zustimmung zur Anwendung eines gleichwertigen Verfahrens zur Bestimmung der Zuordnungswerte nach Anhang 4 Nummer 3 Satz 2 DepV  
70 bis 650

308.50

Festlegung eines Untersuchungsverfahrens nach Anhang 4 Nummer 3 Satz 3 DepV  
nach Zeitaufwand, höchstens 500

308.51

Zustimmung zum Verzicht auf die Mengenerfassung des gefassten Oberflächenwassers nach Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 4 DepV  
150 bis 1 500

308.52

Zustimmung zur Festlegung von Abweichungen vom Mess- und Kontrollprogramm nach Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3 DepV  
70 bis 650

308.53

Zustimmung zum Verzicht auf die Fassung von Restgasemissionen nach Anhang 5 Nummer 7 Satz 4 DepV  
120 bis 1 500

309

Amtshandlungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung

309.1

Anerkennung eines Lehrganges nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EfbV  
nach Zeitaufwand, höchstens 750

309.2

Verpflichtung zum Entzug des Überwachungszertifikats und zum Entzug der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens nach § 14 Absatz 4 Nummer 2 EfbV  
nach Zeitaufwand, höchstens 2 500

309.3

Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 15 Absatz 1 Satz 1 EfbV i. V. m. § 56 Absatz 5 Satz 3 KrWG

309.3.1

im Einzelfall nach § 15 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz EfbV  
350 bis 9 000

309.3.2

in allgemeiner Weise nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EfbV  
1 100 bis 17 500

309.4

Gestattung der Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ nach § 16 Satz 2 EfbV  
150 bis 2 500

310

Amtshandlungen nach der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

310.1

Gestattung der Durchführung einer Messung mit eigenem Personal nach § 4 Satz 2 EMASPrivilegV  
60 bis 350

310.2

Gestattung der Durchführung einer wiederkehrenden Messung mit eigenem Personal nach § 5 Absatz 1 EMASPrivilegV  
60 bis 350

310.3

Gestattung der Durchführung einer Funktionsprüfung mit eigenem Personal nach § 5 Absatz 2 EMASPrivilegV  
60 bis 350

310.4

Gestattung der Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung mit eigenem Personal nach § 6 EMASPrivilegV  
60 bis 350

310.5

Prüfung einer validierten Umwelterklärung nach § 7 Absatz 1 EMASPrivilegV  
nach Zeitaufwand, höchstens 400

310.6

Anordnung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 EMASPrivilegV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

310.7

Verlängerung der Messintervalle nach § 8 EMASPrivilegV

60 bis 350

311

Amtshandlungen nach der Gewerbeabfallverordnung

311.1

Anordnung zur Darlegung nach § 3 Absatz 2 Satz 3 oder § 3 Absatz 3 Satz 2 oder § 8 Absatz 6 Satz 3 GewAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 150

311.2

Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Absatz 4 Satz 1 GewAbfV  
250 bis 1 500

311.3

Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Absatz 4 Satz 3 GewAbfV  
650 bis 3 000

311.4

Zulassung einer Verlängerung der versuchsweisen Vorbehandlung nach § 3 Absatz 4 Satz 4 GewAbfV  
75 bis 650

311.5

Bekanntgabe einer Fremdkontrollstelle nach § 9 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 9 Absatz 7 GewAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

311.6

Prüfung des Ergebnisses der Fremdkontrollstelle nach § 9 Absatz 6 Satz 4 GewAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 300

311.7

Prüfung des Überwachungsergebnisses nach § 9 Absatz 6 Satz 6 GewAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 300

311.8

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Bekanntgabe nach § 9 Absatz 8 Satz 1 GewAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

311.9

Anordnung auf Vorlage von Teilen des Betriebstagebuchs nach § 10 Absatz 3 GewAbfV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

312

Amtshandlungen nach der Gewinnungsabfallverordnung

312.1

Prüfung einer Anzeige eines Abfallbewirtschaftungsplans nach § 5 Satz 1 GewinnungsAbfV  
400 bis 6 500

312.2

Prüfung einer Anzeige über eine Anpassung eines Abfallbewirtschaftungsplans nach § 5 Satz 3 GewinnungsAbfV  
400 bis 6 500

312.3

Prüfung einer Stilllegungsanzeige nach § 8 Absatz 2 Satz 1 GewinnungsAbfV  
200 bis 7 500

313

Amtshandlungen nach der Nachweisverordnung

313.1

Zulässigkeit der Entsorgung

313.1.1

Prüfung der Nachweiserklärungen eines Abfallerzeugers oder Abfallentsorgers einschließlich der Erteilung der Eingangsbestätigung nach § 3 Absatz 2 oder Absatz 3 NachwV i. V. m. § 4 NachwV, jeweils auch i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 1 NachwV  
nach Zeitaufwand,  
höchstens 5 500

Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Gebührennummer 313.1.4 angerechnet, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung der Nachweiserklärungen eine Bestätigung nach § 5 Absatz 1 NachwV ergeht.

313.1.2

Prüfung der Nachweiserklärungen eines Abfallerzeugers oder Abfallentsorgers nach § 7 Absatz 4 NachwV i. V. m. § 3 Absatz 2 oder Absatz 3 NachwV auch i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2 NachwV  
nach Zeitaufwand,  
höchstens 5500

313.1.3

Anordnung zur Vorlage der Vollmachtsurkunde nach § 3 Absatz 4 Satz 2 NachwV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

313.1.4

Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung nach § 5 Absatz 1 NachwV auch i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 1 NachwV  
75 bis 6 500

313.2

Nachträgliche Änderung oder Ergänzung von bestehenden bestätigten Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen nach § 5 Absatz 1 NachwV auch i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 1 NachwV  
50 bis 6 500

313.3

Freistellung von der Bestätigungspflicht nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 NachwV i. V. m. § 7 Absatz 3 NachwV auch i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2 NachwV  
75 bis 6 500

313.4

Anordnung von Auflagen oder einer kürzeren Geltungsdauer nach § 7 Absatz 4 Satz 4 NachwV auch i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2 NachwV  
nach Zeitaufwand, höchstens 6 500

313.5

Anordnung zur Einholung einer Bestätigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 NachwV oder § 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV, jeweils auch i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2 NachwV  
nach Zeitaufwand, höchstens 2 000

313.6  
[nicht belegt]

313.7  
Zulassung nach § 14 Satz 1 NachwV  
75 bis 3 500

313.8  
Anordnung auf Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 NachwV  
nach Zeitaufwand, höchstens 100

313.9  
Anordnung bei Störung des Kommunikationssystems nach § 22 Absatz 2 NachwV  
nach Zeitaufwand, höchstens 2 000

313.10  
Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 NachwV  
nach Zeitaufwand, höchstens 300

313.11  
Zustimmung zur abweichenden Ordnung von Praxisbelegen nach § 24 Absatz 4 Satz 5 NachwV  
50 bis 250

313.12  
Freistellung von Nachweis- oder Registerpflichten nach § 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV  
75 bis 6 500

313.13  
Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Absatz 2 NachwV  
nach Zeitaufwand, höchstens 2 000

313.14  
Erteilung einer Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummer nach § 28 Absatz 1 NachwV  
25 bis 250

313.15  
Erteilung einer Nummer oder mehrerer Nummern zur Unterscheidung der einzelnen Nachweisvorgänge  
oder einer Freistellungsnummer nach § 28 Absatz 2 Satz 1 NachwV  
25 bis 250

313.16  
Erteilung einer Registriernummer nach § 28 Absatz 2 Satz 2 NachwV  
25 bis 250

313.17  
Zulassung einer Kennnummererteilung durch Dritte nach § 28 Absatz 2 Satz 3 NachwV  
30 bis 1 500

314  
Amtshandlungen nach der Verpackungsverordnung

314.1

Prüfung einer Bescheinigung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 VerpackV oder § 6 Absatz 2 Satz 4 VerpackV nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

314.2

Feststellung der flächendeckenden Einrichtung eines Systems nach § 6 Absatz 5 Satz 1 VerpackV nach Zeitaufwand, höchstens 35 000

314.3

Anordnung der Leistung einer Sicherheit nach § 6 Absatz 5 Satz 3 VerpackV nach Zeitaufwand, höchstens 6 500

314.4

Nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 VerpackV nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

314.5

Anordnung auf Vorlage einer Dokumentation nach § 8 Absatz 3 Satz 2 VerpackV nach Zeitaufwand, höchstens 100

314.6

Anordnung auf Abgabe einer Vollständigkeitserklärung nach § 10 Absatz 4 Satz 2 VerpackV nach Zeitaufwand, höchstens 100

314.7

Anordnung auf Einsicht in eine hinterlegte Vollständigkeitserklärung nach § 10 Absatz 5 Satz 5 VerpackV nach Zeitaufwand, höchstens 100

314.8

Prüfung einer Bescheinigung nach Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 6 VerpackV oder Anhang I Nummer 4 Satz 10 VerpackV nach Zeitaufwand, höchstens 500

314.9

Anordnung auf Vorlage der Nachweise gemäß Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 7 VerpackV oder auf Vorlage einer Dokumentation nach Anhang I Nummer 4 Satz 10 VerpackV nach Zeitaufwand, höchstens 100

314.10

Anordnung auf Vorlage der Unterlagen nach Anhang II Nummer 5 Absatz 2 VerpackV oder auf Vorlage der Messergebnisse und Messmethoden nach Anhang III Nummer 3 Absatz 2 VerpackV nach Zeitaufwand, höchstens 100

315

Amtshandlungen nach der Versatzverordnung

315.1

Prüfung eines Nachweises nach § 4 Absatz 3 Satz 1 VersatzV nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

315.2

Vornahme einer Maßnahme der Überwachung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 VersatzV einschließlich der Vor- und Nachbereitung nach Zeitaufwand

315.3

Verpflichtung zur Probenahme und Analyse nach § 4 Absatz 4 Satz 3 VersatzV  
nach Zeitaufwand, höchstens 1 100

4. Teil

Gebühren beim Vollzug des Abfallwirtschaftsgesetzes und landesrechtlicher Verordnungen

400

Amtshandlungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz

400.1

Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Absatz 3 AbfWG M-V  
150 bis 2 200

400.2

Bauüberwachung und Abnahme nach § 16 Absatz 1 Satz 1 AbfWG M-V  
650 bis 4 000

Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.

400.3

Zustimmung zur Inbetriebnahme vor Abnahme nach § 16 Absatz 1 Satz 2 AbfWG M-V  
650 bis 4 000

400.4

Nachträgliche Anordnung nach § 16a AbfWG M-V  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

400.5

Untersagung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 AbfWG M-V  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

400.6

Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 AbfWG M-V  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

400.7

Verlangen nach Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Planfeststellungs- oder  
Genehmigungsverfahrens nach § 19 Absatz 2 Satz 3 AbfWG M-V  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

400.8

Anordnung nach § 20 Absatz 2 AbfWG M-V  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

400.9

Anordnung nach § 21 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 AbfWG M-V  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

400.10

Anordnung nach § 26 AbfWG M-V  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

400.11

Anordnung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 AbfWG M-V  
nach Zeitaufwand, höchstens 7 500

401

Amtshandlungen nach der Pflanzenabfalllandesverordnung

401.1

Prüfung der Anzeige nach § 2 Absatz 3 Satz 2 PflanzAbfLVO M-V  
30 bis 150

401.2

Genehmigung nach § 3 PflanzAbfLVO M-V  
50 bis 650

ZusatzinformationenSeitenanfang

---

[Kontakt](#) | [Seite drucken](#) | [Sitemap](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#)

---

Mecklenburg-Vorpommern / MV tut gut